VERORDNUNG (EWG) Nr. 1340/79 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1979

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des Finanzausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen (1), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter dem Erzeuger zahlen müssen, auf der Grundlage des Ankaufspreises der Güteklasse III, zuzüglich 15 % des Grundpreises, berechnet. Um das Verfahren zu erleichtern, erscheint es angezeigt, bei der Berechnung den Durchschnitt der in der Verordnung (EWG) Nr. 1300/79 des Rates vom 25. Juni 1979 (2) für das Wirtschaftsjahr 1979/80 festgesetzten Grund- und Ankaufspreise zu berücksichtigen.

Für das laufende Wirtschaftsjahr sind der Mindestankaufspreis für Zitronen und der Betrag des Finanzausgleichs durch die Verordnung (EWG) Nr. 1006/79 (3) bis zum 30. Juni bereits festgesetzt worden. Die zur Zeit vorliegenden Angaben ermöglichen es, diese Preise bis zum Ende des Wirtschaftsjahres festzusetzen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 darf der Finanzausgleich den Unterschied zwischen dem in Artikel 1 der Verordnung genannten Mindestankaufspreis und den von den Erzeugerdrittländern für das Ausgangserzeugnis angewandten Preisen nicht überschreiten. Zur Berechnung dieses Ausgleichs erschien es zweckmäßig, den Gesamtunterschied zwischen diesen Preisen zu berücksichtigen, um die Vermarktung der Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von Zitronen so weit wie möglich zu fördern.

Die späte Veröffentlichung des Betrages des Mindestpreises und des Finanzausgleichs hat es den Interessenten nicht erlaubt, die Verträge für den ersten Teil des Wirtschaftsjahres 1979/80 zu angemessener Zeit abzuschließen. Es sollte also von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1045/77 der Kommission (4) vorgesehenen Daten abgewichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannte Mindestpreis auf 12,58 ECU/100 kg netto festgesetzt.

(2) Dieser Mindestpreis wird für eine Ware ab Aufbereitungsanlagen der Erzeuger festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird der Betrag des in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannten Finanzausgleichs auf 8,03 ECU/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1045/77 können die Verträge für den ersten Teil des Wirtschaftsjahres 1979/80 bis zum 31. Juli 1979 abgeschlossen werden.

(2) Abweichend von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1045/77 können die Zusatzverträge zu den in Absatz 1 genannten Verträgen bis zum 30. September 1979 abgeschlossen werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1979

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.
(2) Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1979, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 23.